

16.10.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6411 vom 12. September 2025
der Abgeordneten Henning Höne und Franziska Müller-Rech FDP
Drucksache 18/15666

Welche Folgen hat die geplante stärkere Berücksichtigung des Herkunftssprachlichen Unterrichts für die Leistungsbewertung und den Übergang in die gymnasiale Oberstufe?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landesregierung hat dem Landtag den „Entwurf einer Verordnung zur Übertragung erfolgreicher Schulentwicklungsvorhaben in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I sowie zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW“ (Vorlage 18/4173) vorgelegt. Darin heißt es auf Seite 1: „Ferner wird der Herkunftssprachliche Unterricht gestärkt, indem künftig gute Leistungen in der Sprachprüfung auch beim Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt werden.“

Damit soll die Teilnahme am Herkunftssprachlichen Unterricht nach dem Willen der Landesregierung nicht nur eine ergänzende Lerngelegenheit sein, sondern künftig unmittelbare Auswirkungen auf schulische Laufbahnen haben.

Zugleich stellt sich im Kontext dieser Reform die Frage nach dem Verhältnis zum Unterrichtsfach Deutsch als Zweitsprache (DaZ). In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Bewertung im DaZ-Unterricht primär über individuelle Lernfortschritte, dokumentiert durch Lernstandsberichte. Erst mit voller Integration in den Regelunterricht wird eine versetzungsrelevante Deutschnote vergeben. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Veränderungen in der Bewertungspraxis oder eine zukünftige Aufwertung von DaZ als reguläres Unterrichtsfach ebenfalls von bildungspolitischer Relevanz.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Leistungen in einem freiwilligen Zusatzangebot vergleichbar und fair in die maßgeblichen Übergangentscheidungen einbezogen werden können. Es muss ebenfalls geklärt sein, inwieweit der Herkunftssprachliche Unterricht landesweit die hohen Anforderungen für die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe erfüllt.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 6411 mit Schreiben vom 16. Oktober 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 16.10.2025/Ausgegeben: 22.10.2025

1. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der stärkeren Berücksichtigung des Herkunftssprachlichen Unterrichts beim Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe?

Bereits jetzt kann nach geltender Rechtslage bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen. Diese Regelung soll nun auf den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgedehnt werden.

Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, die Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern als wichtige Ressource anzuerkennen und wertzuschätzen. Die Maßnahme trägt dazu bei, die Vorgaben zur Förderung der „ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität (Herkunftssprache)“ im Schulgesetz NRW sowie im Teilhabe- und Integrationsgesetz umzusetzen.

Die Qualität des Herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) manifestiert sich in seiner curricularen, didaktischen und strukturellen Ausgestaltung und entspricht den Grundsätzen qualitätsgesicherten Unterrichts in Nordrhein-Westfalen:

- Curriculare Qualität: Der Unterricht folgt kompetenzorientierten Lehrplänen, die sich an den allgemeinen Bildungsstandards orientieren und auf den Aufbau bilingualer Sprachkompetenzen abzielen.
- Lehrkräftequalität: Die Lehrkräfte verfügen über nachgewiesene sprachliche und didaktische Qualifikationen, die durch Fortbildungsangebote und schulaufsichtliche Begleitung kontinuierlich weiterentwickelt werden.
- Strukturelle Qualität: Der Herkunftssprachliche Unterricht ist organisatorisch in das Schulsystem integriert, findet in schulischer Verantwortung statt und unterliegt der Schulaufsicht der Bezirksregierungen.
- Didaktische Qualität: Ziel ist nicht nur der Erhalt und die Weiterentwicklung der Herkunftssprache, sondern auch die Förderung von Mehrsprachigkeitsbewusstsein, Sprachtransfer und kultureller Bildung.

Vor diesem Hintergrund stellt der Herkunftssprachliche Unterricht ein qualitätsgesichertes, integratives und chancengerechtes Element des nordrhein-westfälischen Schulsystems dar, das einen zentralen Beitrag zur Mehrsprachigkeitsförderung und zur Bildungsgerechtigkeit leistet.

2. Nach welchen Kriterien soll die Vergleichbarkeit von Leistungen im Herkunftssprachlichen Unterricht mit den schulischen Leistungen sichergestellt werden?

Durch die landesweit standardisierte Sprachprüfung im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) ist die Vergleichbarkeit mit den schulischen Leistungen gewährleistet, da sie weiterhin als standardisiertes Verfahren zur Leistungsüberprüfung am Ende der Sekundarstufe I dient. Diese Prüfung orientiert sich – analog zur Zentralen Prüfung am Ende der Klasse 10 (ZP10) – an einheitlich definierten Anforderungsniveaus. Die Leistungen im HSU werden bildungsgangbezogen eingeordnet und sind in ihrer Aussagekraft mit den Ergebnissen anderer schulischer Fächer vergleichbar.

3. Welche Änderungen am Herkunftssprachlichen Unterricht plant die Landesregierung im Vorfeld dieser Änderung (zum Beispiel bezüglich der Einführung verbindlicher Curricula, standardisierter Klassenarbeits- und Prüfungsformate)?

Bereits heute liegen mit der Sprachprüfung zum Ende der Sekundarstufe I (ZP10) standardisierte Prüfungsformate im HSU vor. Diese werden auch weiterhin zentral durch die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) in einem geordneten Verfahren entwickelt, abgestimmt und durchgeführt, um landesweit einheitliche Qualitätsstandards zu sichern.

Darüber hinaus wird der Lehrplan für den HSU derzeit nach aktuellen fachlichen und didaktischen Vorgaben überarbeitet. Ziel ist es, die curricularen Grundlagen an die heutigen Anforderungen anzupassen und damit die Vergleichbarkeit und Transparenz der im HSU vermittelten Kompetenzen weiter zu stärken.

4. Unter welchen Voraussetzungen plant die Landesregierung, Deutsch als Zweitsprache zukünftig als versetzungsrelevantes Unterrichtsfach einzuführen?

Derzeit bestehen keine Planungen, Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zukünftig als versetzungsrelevantes Unterrichtsfach einzuführen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Befürchtung, dass durch eine stärkere Prüfungsrelevanz des Herkunftssprachlichen Unterrichts Jugendliche ohne Einwanderungsgeschichte und/oder mit Muttersprache Deutsch Nachteile erfahren?

Die Landesregierung teilt diese Befürchtung nicht.

Eine stärkere Prüfungsrelevanz des HSU ist aus den aktuellen Planungen nicht ableitbar. Die Teilnahme an der Sprachprüfung steht ausschließlich Schülerinnen und Schülern offen, die zuvor am HSU teilgenommen haben. Es handelt sich beim HSU um ein freiwilliges, zusätzliches Angebot, das keine bestehenden schulischen Lern- und Bewertungswege ersetzt, sondern diese ergänzt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.